



Unterweisungserklärung Röntgen gemäß § 63 StrlSchV

(Praxisstempel)

Unterweisung in die Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren, anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, den Inhalt des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, die Anzeige einer Röntgeneinrichtung und die Nutzung personenbezogener Daten

Im Einzelnen wurde auf die nachstehenden Punkte und deren Einhaltung besonders hingewiesen:

1. Das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung werden zur Einsicht ständig verfügbar gehalten.
2. Anhand der deutschsprachigen Gebrauchsanweisung wurde in die sachgerechte Handhabung durch eine entsprechend qualifizierte Person eingewiesen. Ein Abdruck der Anzeige nach § 19 Abs. 1 StrlSchG und gegebenenfalls der Betriebsanleitung nach § 24 Nr. 5 StrlSchV wird aufbewahrt. Die Gebrauchsanweisung, die Bescheinigung nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 StrlSchG, der letzte Prüfbericht der Wiederholung der Strahlenschutzprüfung nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV und gegebenenfalls die Bescheinigungen über Sachverständigenprüfungen nach wesentlichen Änderungen des Betriebs der Röntgeneinrichtung werden bereitgehalten. Des Weiteren ist bei einer Röntgeneinrichtung ein aktuelles Bestandsverzeichnis gemäß MPBetreibV zu führen.
3. Röntgenaufnahmen dürfen nur von einem fachkundigen Zahnarzt nach Vorliegen einer rechtfertigenden Indikation angeordnet werden. Zahnärztliches Personal darf unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Zahnarztes Röntgenstrahlen anwenden, wenn es über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchV verfügt.
4. Vor der Anwendung von Röntgenstrahlen muss aufgezeichnet werden:
 - Besteht eine Schwangerschaft?
 - Sind bereits Röntgenaufnahmen des Bereichs angefertigt worden, der jetzt untersucht werden soll?
5. Die durch die Röntgenuntersuchung bedingte Strahlenexposition ist soweit einzuschränken, wie dies mit den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft zu vereinbaren ist. Hierzu zählt insbesondere der Einsatz hochempfindlicher Filme, soweit es die klinische Fragestellung zulässt.
6. Den Patienten sind Bleischürze bzw. Kinnschild als Strahlenschutzvorrichtungen anzulegen.
7. Der Kontrollbereich bei einem Tubusgerät, OPG und Fernröntgen beträgt 1,5 m. Während der Röntgenaufnahme darf sich nur die zu untersuchende Person im Kontrollbereich aufhalten. Die Aufnahme ist außerhalb des Kontrollbereichs auszulösen.
8. Nur aus zwingenden Gründen ist Betreuungs- und Begleitpersonen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet (z.B. das Filmhalten bei kleinen Kindern). Sie sind vorab über die potentiellen Gefahren bei der Anwendung von Röntgenstrahlen und ihre Vermeidung zu unterweisen. Um ihre Strahlenexposition zu beschränken, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (§ 122 Abs. 1 StrlSchV), wie z.B. das Anlegen von Bleischürzen, Aufenthalt möglichst außerhalb des direkten Strahlengangs.

